

II- 1943 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 15. Dezember 1972

Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

Zl. 20.655/7-6-1/1972

864 /A.B.
 zu 908 /J.

Präs. am 19. Dez. 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten KOLLER, STEINER
 und Genossen an den Bundesminister für soziale
 Verwaltung betreffend landwirtschaftliche Zu-
 schußrenten (Nr.908/J)

In der vorliegenden Anfrage wird ausgeführt, daß es mit Stand vom Oktober 1972 131.449 landwirtschaftliche Zuschußrentner, davon rund 32.000 Ehepaare, gäbe. Die durchschnittliche Zuschußrente betrage derzeit bei Alleinstehenden 350 S und bei Ehepaaren 750 S monatlich. Demgegenüber betrage die durchschnittliche monatliche Bauernpension 1.300 S. Daraus gehe hervor, daß der Unterschied für 131.449 landwirtschaftliche Zuschußrentner beträchtlich und die Forderung nach Gleichziehung berechtigt sei. Diese Forderung sei von den Abgeordneten der ÖVP immer wieder gestellt worden. An dieser Tatsache habe auch der Arbeitsbauernbund nicht vorübergehen können und auch er habe sich zur Regelung dieser Frage bekannt.

Schließlich werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- 1) Herr Minister, sind Sie nunmehr bereit, dieser Frage näher zu treten?
- 2) Sind Sie bereit, eine Gesetzesvorlage vorzulegen, die eine etappenweise Angleichung der Zuschußrenten an die Bauernpension vorsieht?
- 3) Sind Sie bereit, bis zur Gesetzwerdung einer solchen Vorlage als Sofortmaßnahme eine lineare Erhöhung der Zuschußrenten durchzuführen oder Sonderzahlungen als Voretappe zu leisten und die Voraussetzungen hierfür zu schaffen?

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Bei den Beratungen, die der Schaffung des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes vorangegangen sind, kamen die Beteiligten übereinstimmend zur Auffassung, daß alle zu Beginn des neuen Leistungsrechtes vorhandenen Zuschußrenten und die davon in späteren Jahren abgeleiteten Zuschußrenten an Hinterbliebene nach den Bestimmungen des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes weitergeführt werden sollen. Die von der Regierung Klaus (II) eingebrachte Regierungsvorlage betreffend das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (1411 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP) sah dementsprechend vor, daß die bis zum Wirksamwerden des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes angefallenen Zuschußrenten unter Beibehaltung dieser Bezeichnung von der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern ausgezahlt werden. Soweit das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz und die Übergangsvorschriften zum Entwurf einer 14.Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz keine Sondervorschriften enthalten, sollten für die Zuschußrenten die bisherigen Bestimmungen weitergelten (siehe Erläuternde Bemerkungen zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, Seite 44). Diesbezüglich wurden auch bei den Beratungen im Nationalrat keine Abänderungen der Regierungsvorlage vorgenommen, sodaß das Leistungsrecht des vom Nationalrat am 12. Dezember 1969 beschlossenen Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes (BGBl.Nr.28/1970) grundsätzlich nur für Leistungen gilt, bei denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1970 liegt. Wenn der Stichtag vor dem 1. Jänner 1971 liegt, so sind für diese Leistungen, soweit in den Übergangsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, die bisherigen Vorschriften, also das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, anzuwenden.

- 3 -

Mit dem Wirksamwerden der leistungsrechtlichen Bestimmungen des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes wurde aber auch den Beziehern von Zuschußrenten, deren Einkommen den Richtsatz nicht erreicht, ein Anspruch auf Ausgleichszulage eingeräumt.

Der Richtsatz beträgt derzeit für Bezieher einer Zuschußrente aus eigener Versicherung 1.641 S und erhöht sich für die Ehegattin (für den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 638 S und für jedes Kind um 177 S monatlich. Überdies unterliegen die Zuschußrenten seit dem Wirksamwerden der leistungsrechtlichen Bestimmungen des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes der jährlichen Anpassung und werden vierzehnmals ausgezahlt.

Mit 1. Jänner 1973 wird sich der Richtsatz für einen alleinstehenden Bezieher einer Zuschußrente auf 1.800 S und für einen verheirateten Bezieher einer Zuschußrente auf 2.575 S erhöhen.

Derzeit beziehen rund 55 % aller Zuschußrentner eine Ausgleichszulage. Ausgleichszulagen fallen auch noch für Bezieher von Zuschußrenten an, die einen Betrieb mit rund 70.000 S Einheitswert übergeben haben. Das heißt, daß gegenwärtig rund die Hälfte aller Zuschußrentner von der Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen gar keinen Nutzen hätten. Profitieren würden lediglich Zuschußrentner, die einen Betrieb mit über 70.000 S Einheitswert hatten.

Der durch das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz den Beziehern einer Zuschußrente eingeräumte Anspruch auf Ausgleichszulage hat einerseits die wirtschaftliche Lage dieses Personenkreises wesentlich gebessert, andererseits aber dem Bund neue Lasten auferlegt. Schon vor Einführung eines Ausgleichszulagenanspruches für Bezieher einer Zuschußrente waren die Aufwendungen des Bundes für die Zuschußrentenversicherung beträchtlich. In der Zeit von 1958

bis 1970 betrug der Rentenaufwand in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung rund 5,3 Milliarden Schilling, während die Beitragsleistungen der Versicherten in diesem Zeitraum lediglich 1,4 Milliarden Schilling erreichten. Die jährlichen Beiträge, die Betriebsführer nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz zu leisten hatten, bewegten sich von 240 S im Jahre 1957 bis 550 S im Jahre 1969.

Die Bauernpensionsversicherung, deren Leistungsrecht am 1. Jänner 1971 in Kraft getreten ist, wurde mit dem gleichen Entwicklungsstand wirksam, der sich in der Pensionsversicherung der Unselbständigen, aber auch in der Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen in der gewerblichen Wirtschaft als das Ergebnis jahrzehntelanger Bemühungen und Verbesserungen der verschiedensten Art darstellt. Durch die Übernahme der Ausfallhaftung und durch die Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen stellt der Bund zur Bauernpensionsversicherung öffentliche Mittel in einem beträchtlichen Ausmaß zur Verfügung.

Nach dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1972 sollte der Bund im Jahre 1972 zur Bauernpension einen Bundesbeitrag gemäß § 19 B-PVG in der Höhe von 1.078,4 Millionen Schilling leisten. Dazu kommt noch der Aufwand des Bundes für Ausgleichszulagen, der mit 476 Millionen Schilling veranschlagt ist. Abweichend vom Gesamtbetrag des Bundesvoranschlages (1.554,4 Millionen Schilling) wird der Bund im Jahre 1972 aber tatsächlich einen Betrag von 1.869,3 Millionen Schilling für die Bauernpensionsversicherung leisten. Das sind um 314,9 Millionen Schilling mehr als veranschlagt.

Angesichts der finanziellen Gebarung der Bauernpensionsversicherung, die den Bund in einem beträchtlichen und zunehmenden Ausmaß belastet, kann gegenwärtig eine derart aufwendige Leistungsverbesserung, wie sie die Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen darstellt, nicht - auch nicht in Etappen - in Erwägung gezogen werden.

